Amtsblatt zur Laibacher Zeitung

Nr. 290.

Camftag den 18. Dezember

Ronfurs Rundmachung.

Bei ben t. f. gemifchten Bezirksamtern in Rrain ift eine provisorische Bezirkamts . Attuard: ftelle mit dem Jahresgehalte von 410 fl. D. 28,

in die Etledigung gefommen.

Die Bewerber um Diefen Dienfipoften haben ihre gehörig dofumentirten Rompetenzgesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis jum 15. Janner 1859 bei ber f. f. Bandestommiffion fur die Derfonal = Ungelegenheiten der gemifchten Bezirfbamter einzubringen, und barin jugleich anzugeben, ob und in welchem Grade Diefelben mit einem ber hierlandigen Begirtebeamten verwandt ober verichwägert find.

Bon ber E. P. Landes = Rommiffion fur Die Perfonal : Ungelegenheiten ber gemischten Begirtsamter in Riain.

Laibach am 4. Dezember 1858.

Mr. 7089.

Rundmachung.

Bei der am 1. Dezember d. 3. vorge= nommenen 299. (94. Erganzungs) = Berlofung ber altern Staatsfchuld, ift Die Gerie Dr. 165 gezogen worden. Diefe Gerie enthalt Softammer= Dbligationen zu 3 1/2 Pergent und zwar : Dr. 5837 mit einem & unftel ber Kapitalsfumme, und Mr. 8964 mit der Salfte der Rapitals: fumme; baun die Rummern 8334 bis ein= fchließig 9154 mit ihren gangen Rapitale= betragen. Die Gefammtfumme Diefer Gerie beläuft fich auf 1,412.049 fl. 26 % fr. an Rapital, mit 24,710 fl. 52 fr. 3infen nach bem herabgefegten Buge. Diefe Dbligationen werden nach den Bestimmungen des Muerhoch= ften Patentes vom 21. Marg 1818 gegen neue, ju dem urfprunglichen Binfenfuße in CD. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden, insoferne es die Befiger ber verlosten Obligationen nicht vorziehen follten, Diefelben nach Inhalt Des h Finang = Ministerial= Erlaffes vom 26. Oftober 1858, 3. 5286jF. M., (R. G. Blatt Stud XLVII, Rr. 190) in auf oft. 2B. lautende Staatsichuldverfchreibungen mit 5% ger Berginfung gu fonvertiren.

Dieß wird zufolge berabgelangten b. Finang= Minifterial = Erlaffes vom 5. Dezember 1. 3., 3. 6201 F. M., hiemit gur allgemeinen Renntniß

gebracht.

Bon ber f. f. Steuerdireftion Laibach am 10. Dezember 1858.

mr. 6554. 3. 2270. (2) G bift

gur Ginberufung ber Betlaffenichafts-Glaubiger.

Bon bem f. f. Landesgerichte in Laibach mer: ben Diejenigen, welche als Blautiger an Die Betlaffenschaft ber am 21. Oftober 1858 ohne Teftament verftorbenen Sausbesigersgattin Theresia Brablovig eine Forderung zu ftellen haben, auf: gefordert, bei Diefem Berichte jur Unmelbung und Darthung ihrer Unfpruche ben 17. Janner 1859 bu erfcheinen, oder bis dahin ihr Wefuch fchrift. lich ju überreichen, wiorigens benfelben an Die Berlaffenschaft, wenn fie durch Begablung der angemelbeten Forderungen erfchopft murde, fein weiterer Unfpruch zuftande, als infoferne ihne: ein Pfanbrecht gebührt.

Laibad am 7. Dezember 1858.

Mr. 6494 G bift

gur Ginberufung der Berlaffen. fdafte Blaubiger.

Bon dem f. f. gandesgerichte in Laibach werden Diejenigen, welche als Glaubiger an mit Testament verftorbenen Maria Sotidevarlt. 3., d i. 1859, gu liefern find.

3. 674. a (3) Rr. 784. jeine Forderung gu ftellen haben, aufgefordert, bei Diefem Berichte gur Unmelbung und Dar: thung ihrer Unfpruche ben 10. Janner 1859 Bormittage 9 Uhr gu ericheinen, ober bis bahin ihr Befuch fdriftlich ju überreichen, mibrigens benfelben an die Berlaffenichaft, wenn fie burch Bezahlung ber angemeldeten Forberungen erfcopft murbe, fein weiterer Unfpruch gu: ftande, als infoferne ihnen ein Pfandrecht gebuhrt. Laibach am 4. Dezember 1858.

Dir. 7863.

Ronfurfe.

Mehrere Poftoffizialsstellen letter Rlaffe im Begirte der t. f. Polititettionen in Lemberg, Gras, Ling und hermannstadt, mit dem Behalte jahr: licher 525 fl. ofterr. Wahrung und ber Berpflich tung jum Rautionberlage von 600 fl. oftert. Wahrung, find ju befegen.

Die Bewerber haben ihre Befuche im vorfdrifts. maßigen Bege bei ber betreffenden Poftbirettion unter Nachweisung ber gesetlichen Erforberniffe, insbefondere der mit gutem Erfolge abgelegten Poftoffizialsprufung, bis langftens 20. Dezem:

ber 1858 einzubringen.

Trieft am 12. Dezember 1858.

Mr. 1905. 3. 671 a (2) Rundmachung.

3m Bereiche ber gefertigten f. t, Poftbiret. tion wird ein unentgeltlicher Poftamtsprattitant, u. g. fur bas Poftamt in Gorg aufgenommen.

Die Beweiber um Dieje Stelle haben ihre Gefuche bis langitens Ende Dezember 1858 bei ber & f. Postoirettion einzubringen, und biefen nachstebende Dotumente beiguschließen, als: ben Taufichein, ein argtliches, vom gandesmediginal. rathe ober Breibargte bestätigtes Parere über ben Befuncheiteguftand, legale Beugniffe, über Die an einem inlandischen Dbergymnafium, ober minde: ffens Dber : Realschule, over einet anderen, ciefet letteren gleichgehaltenen Lehranftalt, bollftandig erlangte Schulbildung, und über ben auf andern Wege eilangten Befig der fur den Poftdienft eiforderlichen Borbildung, legale Beugniffe über Die Renntniß der deutschen und italienischen Sprache, einen rechtefraftig ausgestellten Guffentations: Revere mit der obrigfeitlichen Bestätigung, Daß ber Aussteller auch in ber Lage fei, ber übernom. menen Berpflichtung nachzutommen.

Der Aufnahme in die Definitive Umtepraris hat eine breimonatliche probeweise Bermendung vorauszugehen, nach welcher, bei gufriedenftellen: der Beimendung die Beeidung des Randidaten als Pollamtepraftifant erfolgt, von welchem Tage Die anrechnungsfähige Dienfigeit beginnt.

R. f. Poft . Direttion. Trieft am 12. Dezember 1858.

3. 676. a (1) Mr. 8784.

Der Stadtmagiftrat wird wegen Berftellung eines Ranals am Sauptplage am 23. Dezember b. 3. Bormittag um 10 Uhr Die Ligitation ab-

Unternehmungeluftige merten biegu mit bem Beifugen eingeladen, daß bei biefer Ligitation lediglich die Maurerarbeit fammt Bau . Materiale ausgeboten merben.

Stadtmagtittat Laibach am 16. Dezember 1858

Rundmachung.

Das 2. Banal Grang R. giment braucht jur Gindedung ber verichledenen in bielem Regimentsbeziete befindlichen Aeravial : Webaude ein Quantum von 100.000 (Ginmalbundert Daufend) Stud 18 Bell lange, 3 bis 4 Bolt breite , aus volltommen gefundem Sannen bolg fehlerfrei ausgearbeitete Duthich inbein, welche in den Reatments Lauhot nachft Der Die Berlaffenidaft ber am 14 Rovember 1858 Rulpabrude bei Petrinia langftens bis Ende Upril

Es werden demnach Diejenigen herren Solge fpekulanten und Solghandler, melde Diefe Schinbeln liefern wollen, hiermit aufgeforbert, ihre Dieffalligen Dfferte, welche mit bem gefehmäßigen Stempel verfeben fein muffen, langftens bis 20. Janner 1859 bem Regiments - Rommanbo nach Petrinia jugufenden, welche Unbote Rolgendes ente halten muffen:

a) Den Preis fur Gintaufend Ctud folde Schine beln, um welchen der Offerent felbe in ben ber

nannten Bauhof liefern, und

b) Die Beit, binnen welcher ber Unbieter bas gange Quantum von 100.000 Stud beibehalten will;

c) eine genaue Abreffe bes Dfferenten, bann ein von feiner vorgefesten Ditsbehörde ausgefertig. tes Beugniß über beffen Bermogenbumftanbe und Befähigung burch feine Befchaftebegiebung ;

- d) ein Babium (Reugelb) von 75 fl. oft. 28. im baren Gelbe, welches von bemjenigen Dffee renten, beffen Unbot ben billigften Preis und Die entsprechenoften Bedingniffe enthalt, baber ols Beftbot angenommen wirb, als Ubichlags. gablung auf Die bar ju leiftende Bertrage= Erfüllungetaution von 150 fl. oft. 28. bis sur flattgefundenen Ublieferung und gehöriger Uebergabe ber Schindeln, in ber Regiments-Raffa deponirt, ben andern Offerenten aber, beren Unbote nicht angenommen merden, rud. gestellt merden wird, und
- e) die Erklarung bes Dfferenten, bag, im Ralle berfelbe feinen, bem Regimente eingefenbeten Diegbezüglichen Unbot nachträglich wiberrufen wollte, er auf bab erlegte Reugeld verzichtet. Petrinia am 11. Dezember 1858.

3. 672. a (2) ad Mr. 5976/1908 Rundmachung.

Die Befiger der hauptgewertschaftlichen Ginlagen merden hiemit aufgefordert, Die fur bas Bermaltungsjahr 1858 mit 14% (Bierzehn Prozent) Des Stammfapitals entfallene Divis bende bei der t. f. Gifenwerts Direttions Raffa in Gifenerg gegen ordnungsmäßige, mit ber ge= richtlichen Legalifirung verfebene Quittungen gu beheben; jedoch muffen Diefe Ginlagenbefiger fcon an der bergbucherlichen Gewähr gefchries ben fein, und zugleich auch die hauptgewerts schaftlichen Ginlagsicheine gelöst haben, wibris gens die Dividende : Quittungen nicht liquidirt und ausbezahlt werden fonnten.

Bon der f. f. fteierm. ofterr. Gifenwerts= Direttion. Gifenerg, 9. Dezember 1858.

3. 2272. (1) 1812 and annual Rt. 3013. grant de la contrata de la Constitución de la contrata del la contrata de la cont

augufeben und, gerngert merben, ineb Einberufung ber bem Gerichte unbefannten Erben.

Bon tem t t. Begirtsamte Raffenfuß, als Bericht, wird befannt gemacht, bag am 3. Darg 1858 ju Bhitava sub Saus . Dr. 6 Die Sausters.

gattin Maria Grabner ohne Sinterlaffung einer lettwilligen Unordnung geftorben fei.

Da Diefem Berichte unbekannt ift, ob und welchen Perfonen auf ibre Bertaffenicaft ein Erbrecht guftebe, fo merben alle biejenigen, welche hierauf aus was immer fur einem Rechtsgrunde Unfpruch ju machen gebenten, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Ginem Jahre, von bem unten gefegten Zage gerechnet, bei biefem Gerichte angumelben, und unter Musmeifung ihres Erbrechtes ihre Erbserflarung angubringen, wierigenfalls die Berlaffenichaft, fur welche ingwifden Unton Diflaughigh von Trebelno als Berlaffenich fis Qurator biftellt worden ift, mit Benen , Die fich werden erbertlart und ihren Erb. rechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil ber Berlaffenichaft aber, ober wenn fich Diemand erbeerflart hatte, Die gange Berlaffenschatt vom Ctaate als erblos eingezogen murbe.

R. f. Bezirtsamt Haffenfuß, ale Gericht, am 2. Dftober 1858.

5583/938 Rundmadung.

Das hohe Urmee-Dber-Kommando hat die Sicherstellung des bei den Monturs : Kommis= fionen fich ergebenben Bedarfes an Monturs: und Ruftungs-Gegenständen mittelft einer Offert-Werhandlung angeordnet.

Offerte fonnen in der Regel nur fur den Bedarf des Jahres 1859 eingereicht werden. Lieferanten jedoch, welche fich bis jest als leiftungefähig und folid bemahrten, mird geftattet, Unbote fur das Jahr 1859, 1860 und

1861 zu stellen

Bei Buweisung des Lieferungs = Duantums für das Sahr 1859 übernimmt nämlich das Urmee-Ober-Kommando die Berpflichtung derlei Lieferanten in jedem der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1859 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zuzutheilen, und behält fich vor, diefes vorläufig mit der Balfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1860 und 1861 in Folge der Offert-Ausschreibung zu gewärtigenden Etflarungen ber Liefe= ranten und nach Maggabe der bewiesenen Leiftungsfähigkeit berfelben, fo wie mit Ruckficht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Die Dffert-Preise fur die Lieferung im Jahre 1859 find mit Biffern und Buchstaben pr. Elle, Stuck, Paar 2c. 2c. in ofterr. Bahrung in bem Offerte auszudrücken. Bezüglich der Preise für das Jahr 1860 und 1861 hat ein derlei Lieferant gu erflaren, bag er fich mit ben vom Urmee: Dber-Kommando für das betreffende Sahr nach der dermaligen Gepflogenheit zu ermittelnden

Durchschnitts Preisen begnügt.

Auf jene Lieferanten, welche von diefen Durch = schnitts-Preisen einen Rachlaß zugesteben, wird besondere Rucksicht genommen, und es wird Diefer Rachlaß in Prozenten bestimmt in Biffern und Budifaben auszudruden fein.

Konnte einem berlei foliden Offerenten in Folge bes angebotenen zu geringen Rachlaffes von den Durchschnitts-Preisen der Jahre 1860 und 1861 ein dreifahriger Kontrakt nicht bewilligt werden, fo wird ein folder nichtsbeftoweniger, bei anders annehmbaren Preisen wenig= ftens für das Sahr 1859 mit einer Lieferung betheilt werden, deren Große von dem fur bas genannte Sahr offerirten Quantum und dem Bedarfe abhangt.

Muf welche Bedarfs : Artifel offerirt werben tann, ift aus dem angeschloffenen Dfferts-Formulare zu erfeben; auch enthalt dasfelbe das Minimum des zu offerirenden Quantums, mobei bemerkt wird, daß zwar mehr, aber nicht weniger als diefes Minimum offerirt werden darf.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in

Folgendem:

1. 3m Milgemeinen muffen fammtliche Gegen= ftande nach den vom hohen Armee Dber Kom= mando genehmigten Muftern, welche bei allen Monturs = Kommissionen zur Ginsicht bereit er= liegen und als das Minimum der Qualitätmäßigfeit angufehen find, geliefert werden, insbefon= dere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Bon Monturstuchern fonnen weiße, graumelirte, mohren = und hechtgraue, licht: blaue, dunkelblaue, bunkelgrune und dunkels braune, bas Stud im Durchschnitt gu 20 (3mangig) Biener Ellen gerechnet, offerirt werden. Es bleibt den Lieferungs: Unternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die weißen, licht : und buntelblauen, dunkelgrunen, dunkelbraunen, graumelirten, mohren = und hechtgrauen Monturs. tucher muffen 17/16 Ellen breit, schwen-bungefrei, die Farbtucher und melirten Tücher schon in der Bolle gefärbt und jum Beweis beffen mit angewebten Leiften

versehen fein.

Es können jedoch auch weiße, mohrengraue, graumelirte und hechtgraue Monturstucher ungenäßt, 6/4 Ellen breit offe: rirt werden. . etet miend

Die ungenäßt eingeliefert werdenden Dudger durfen, im falten Waffer genäßt, in der Lange pr. Elle hochitens 1/24 (Gin Bierundzwanzigstel) und in der Breite 1,6 (Ein Sechszehntel) eingehen, und ist für jede Mehrschwendung vom Lieferanten der Erfat zu leisten.

Bei ben 17,6 breiten Süchern wird fich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probnaf= fung die Ueberzeugung verschafft, und muß fur jede fich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Erfat geleiftet merden.

Sammtliche Tücher muffen unappretirt eingeliefert werden, fie muffen gang rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfarbig fein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe laffen noch schmugen, und die vorgeschriebene chemische

Farbprobe bestehen.

Mlle Tucher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung ftuckweise gewogen, und jedes Stud derfelben, das in der Regel 20 Ellen halten foll, muß, wenn es halb: zollbreite Seiten = und Querleiften bat, zwischen 18% und 21 1/8 - mit Gin Boll breiten Seiten - und Querleiften aber zwischen 193/8 und 224/8 Pfund schwer fein, worunter für die Ginhalb Boll breiten Leiften 6/8 bis 17/8 und für die Gin Boll breiten 1 1/4 bis 22/4 Pfund gerechnet find.

Stude unter Dem Minimal = Bewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Bergutung fur das Mehr= gewicht angenommen, wenn sie nebst dem höhern Gewichte doch vollkommen qualitat= mäßig und nicht von zu grober Wolle

erzeugt find.

b) Die Hallina muß & (Sechsviertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäßt geliefert merden, pr. Elle 1 % bis 1 % Wiener Pfund wiegen, und jedes Studt wenigstens 16 Biener Ellen meffen.

Die einfachen, zweiblätterigen Bettkogen muffen 1 %,6 Wiener Etten breit und 5 %,6 Guen lang fein, bann 9 bis 10 Wiener

Pfund wiegen.

Sowohl die Sallina als die Bettfogen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Studen aber, welche qualitatmäßig befunden werden, jedoch bas Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergutet.

Die Abwägung der Halling und der

Bettfogen geschieht fruchweise.

Bu beiden Wollsorten ist reingewaschene weiße Backelwolle bedungen, und fie tonnen ebenso aus Maschinen = wie aus hand= gespunft erzeugt fein.

c) Offerte auf Leinwanden muffen fammtliche ausgeschriebene Leinwand-Gattungen um= faffen; Unbote auf bloß eine ober die andere Gattung bleiben unberücksichtigt. Singegen fteht es frei, mit den Leinwanden auch Bwilche, oder lettere allein anzubieten.

Die Gatien- und Leintucher-Leinwanden werden nach einem gemeinschaftlichen Mu= fter übernommen, und besteht daber auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Es wird gestattet, von den an den Enden meift grober und schütterer, im Gewebe gearbeiteten Bemden- oder Gatien-Leinwanden galigischen Urfprungs an einem ober beiden Enden die unqualitatmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Reft in der ganzen gange mindeftens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn fie fich dazu eignen, in der aangen Lange mindeftens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Unnahme das bewilligte Lieferungs : Duantum nicht überfchritten wird. Gin Studt jedoch, welches auch in den Mitteltheilen wegen unqualitatmäßigen Stellen ausgeschnitten werden mußte, barf nicht angenommen werden.

Sammtliche Leinwaren, mit Ausnahme der Strobfact-Leinwand, muffen eine Biener Gle breit fein und pr. Stud im Durch= fdnitte 30 Glen meffen; Strohfact-Lein= wand wird nur mit 1 1,6 Biener Ellen Breite, mit bem Durchschnittsmaße von 20 Ellen pr. Stud, gefordert.

Mußer den vorstehenden Garn : Leinwaren werden auch Baumwollstoffe (Callicot) von inlandischer Erzeugung jum Futter, u. g .: lichtblau, dunkelbraun und filbergrau echt= gefärbt, bann zu Czalo-Futterals schwarz-

lacfirt angenommen.

Diefes Fabrifat muß jedoch, nebft der angemeffenen Qualitat, auch eine Biener Elle breit und jedes Stuck wenigstens 30 Wiener Glen lang fein.

d) Bon den Ledergattungen werden das Dber =, Brandsohlen =, Pfundsohlen =, Terzen = und Juchtenleder nach dem Gewichte, u. 3. :

Das Dberleber von der schweren Gat= tung zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Das Terzenleder fann gefalzt und auch

ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung der Lederhaute geschieht ftudweise, und mas jede haut unter einem Biertel = Pfunde wiegt, wird nicht ver= gutet; wenn daher eine Dberlederhaut 8 Pfund 30 Both wiegt, fo werden 83/4

Pfund bezahlt.

Rebst der guten Qualität kommt es bei Diesen Häuten hauptfächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Saut im Berhaltniffe ihres Gewichtes haben muß, bagegen wird mit Musnahme der Pfundjohlenhaute, welche in feinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen durfen, bei den übrigen Säuten ein bestimmtes. Gewicht nicht gefordert.

Diefe Ergiebigfeit ift baburch bestimmt, daß die Dber :, Pfund : und Brandfohlenhaute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhaute zu Riemenzeug, die Terzen: häute zu Ezako = Schirmen und Patron= tafchen, das Juchtenleder zu Gabelge= hangen und Gabelhandriemen nach ben bestehenden Musmaßen das anftandslofe

Muslangen geben muffen.

Dberleder = , Tergen = und Brandfohlen = häute muffen in der Lohe allein, ohne Bufat einer Mlaun = oder Salzbeige gar gegarbt, und das Pfundsohlenleder in Knoppern

ausgearbeitet fein.

Leichte ober fcmere Dberlederhaute, mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbefleidun= gen und Riemwerksorten nicht beeintrad)= tigenden Mängeln, als: etwas im Ufer abschüffig, an wenigen einzelnen Stellen verfalzt oder mit unschädlichen Rarben, an 3 bis 4 Stellen in der Lange bis 1 / 3oll narbenbrüchig, mald = oder hornriffig, mit wenigen, nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, jondern gut verwachsenen Engeringen, einzeinen Schnitten und nicht umfichgreifenden Brandfleden, dann etwas ftarkem Schilbe mer= den, wenn fie fonst gang qualitätmäßig find, von der Uebernahme nicht gang ausgeschloffen und es wird nur fur Schnitte und Brandflede ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werben.

Das weißgearbeitete Samischleder hat pr. fchwere Garnitur Die Ergiebigkeit von:

8 2269.

17 Stud Patrontafchen-

2 Ueberschwung= Riemen und

2 Gewehr= 14 Torniffertrag=

Säbel Bayonnet:

dur Glabernin mit ber Auszeichnung von :

und 30 " furgen | Tornifter : Tragriemen bann 2 " Sabel Tafchel und 1 " Banonnet= | Tafchel

Saute die Musdehnung von 6 Schub, Die andern 2/3 nicht unter 5 Schuh Lange, ohne im Leder abiduffig gu fein, haben follen. Die leichte Barnitur bat die Ergiebig. Eile zu . fl. e feit von :

7 Stud Ueberschwung-

7 Gewehr= Riemen

Tornistertrag=

bann 3 Stuck Gabel-Taschel 2 .28 " Bayonnet= mit der Muszeichnung von: - 1 Be estrate

30 Stud langen / Tornifter : Tragriemen

furgen 3 Stück Gabel-Taschel mil

Bayonnet= und 7 ju enthalten , und muffen alle Saute die Lange von 5 Schub erreichen.

Bon der gangen Lieferungsparthie leich= ter Samifchhaute fann '/10 die Ergiebig= feit bloß zu Sorniftertragriemen haben ; ein das Drittheil des Lieferungequantums überfcreitender Theil muß jedoch ju Bewehrriemen, ber Reft endlich zu Ueberfcwungriemen geeignet fein.

Diejenigen Tornifterriemen oder Tafchel, welche bei einer parthiemeifen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stude überfchreiten, werben als Guthavorgemerft; boch hat die Musgleichung auf will, deutlich angeben. bas tontrabirte Quantum mit ber legten Lieferungsparthie zu gefcheben.

e) die gammerfelle werden in Garnituren gu brei Stud weiße ju Pelgfutter , gu vier Stud fcmarze zu einer Sattelhaut und zwei Stud fcmarge zu einer Pelgbrame nach der Ergiebigkeit der in Wirkfamkeit bestehenden Probemufter gefordert und fo=

geftaltig angekauft. Bu einer Garnitur gammerfelle Durfen weder weniger noch mehr Stude angenommen werden, und es muffen burch gebends Binterfelle fein, welche in Schrott gearbeitet, jedoch aicht ausgeledert find von Sußbefleidungsftuden werben beutiche Schuhe, ungarifche Schuhe, Balbfliefel, Sufaren-Gzismen nach der neueften Form, entweder im fertigen oder im jugefchnit=

tenen Buftande gefordert. Meartige durfen nicht offerirt werben.

Sede Bugbefleidungs : Gattung muß in tes festgefesten Rlaffen und Prozenten ge= geliefert werben, jedoch ift der Lieferant muffen. an diefes Berhaltniß nicht gleich im Unwird nur gefordert, daß in feiner Rlaffe eine Ueberlieferung gefchehe, und daß das weniger Gelieferte bis jum Ablaufe ber Frift nachgetragen werde.

Ber eine Lieferung auf deutiche Schuhe anbietet, muß fich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche, 60 Paar ungarische Schuhe, fowie 30 Paar Stiefel und 10 Paar Czismen mitzuliefern, wenn eine folche Ungahl gefordert wird

Bur Erfennung der innern Beschaffen= laffen, die aufgetrennten Stude, wenn auch werden fonnten. nur eines davon unangemeffen erkannt wird, ohne Unfprudy einer Bergurung für bas gefchebene Auftrennen, fammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie als Musichus zurückzunehmen.

g) Das ju Fußbekleibungen im fertigen ober jugefchnittenen Buftande verwendete Dberund Brandfohlenleder muß ohne Bufat einer Main = oder Galzbeige und bas Pfundfohlenleder in Anoppern gar gearbeitet fein.

Diejenigen Dangel, melde, wie porbefagt , bas Dberleder nicht jum Musfchuß ausschließen, wenn fie fich an solchen Stellen renten fich der Lieferungebewilligung nicht fugen

aute Qualitat und das Unfeben berfelben einzuziehen

feinen Nachtheil berbeiführen.

2. Die Offerenten haben die Termine, in welchen sie die Einlieferung bewirken wollen, in dem Offerte genau anzugeben, nur durfen diefelben nicht vor dem Monat Marg 1859 fallen und nicht über den letten Dezember 1859 bin= ausgehen.

Dem Armee Dber Kommando fieht es übrigens frei , die offerirten Ginlieferungs : Termine innerhalb des bemertten Beitraumes, mit Ruckficht auf den Bedarf der offerirten Gegenstande

gu reguliren.

3. Der Dfferent muß bie Quantitaten, Die er im Jahre 1859 liefern will, bei Tuchern, Sallina, Runiag, Leinwanden und 3milden pr. Biener Ellen, bei Bettfogen pr. Stud und Biener Pfund, bei Dber-, Pfundfohlen-, Tergen-, Buditen = und Brandfohlenleder pr. Wiener Bent= ner, bei Samifchleder Rernftude pr. fcmere Barnitur und pr. leichte Garnitur; - ferner bei Lammerfallen pr. Garnitur, befrehend in 3 Stud meißen zu Pelgfutter, 4 Stud fchwargen gu einer Sattelhaut und 2 Stud fcmargen gu einer Pelzbrame, bei Fußbetleidungen pr. Paar tom: plet zugeschnittene oder fertige Schube, Salbftie: fel und Sufaren = Ezismen in Biffern und Buch: faben, bann bie Monturs Rommiffionen, mobin, bung fur die nadifte Lieferungsparthie und die Lieferungstermine, in denen er liefern

> Die für das Jahr 1859 ebenfalls mit Biffern und Buchftaben pr. Elle, Stud, Paar zc. angufebenden Preife find in öfterreichifcher Bah-

rung anzugeben.

Unbote fur die Jahre 1860 und 1861 be-Dingen bloß Die Ertlarung, daß fich der Dife: rent mit ben vom Urmer : Dber : Rommando für bas betreffende Sahr nach ber bermaligen Bepflogenheit zu eimittelnden Durchschnittspreifen begnügt, mobei die etwaigen Prozentennachlaffe in Biffern und Buchftaben ausgedrückt fein muffen.

Für die Buhaltung des Offerts ift ein Reugeld (Badium) mit 5 % bes nach ben geforderten Preifen entfallenden Lieferungewerthes entweder an eine Monturs = Rommiffion ober an eine ber beftehenden Rriegskaffen, mit Musnahme ber Biener, ju erlegen, und ber barüber erhaltene Depositenfchein, abgesondert von dem Lieferungs: Dfferte, unter einem eigenen Umfchlage eingu= fenden, ba bas Offert bis gur tommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Zage verfiegelt ben bafur bei Abichliegung Des Kontrat- liegen bleibt, mahrend die Babien fogleich ber einstweiligen Umtshandlung unterzogen werben

4. Die Reugelber fonnen im Baren oder in fange ber Lieferung gebunden, fondern es offerreichifchen Staatspapieren nach bem Bor: fenwerthe, in Realhypothefen ober in Gutftehun: gen geleiftet werden, wenn beren Unnehmbarfeit fruber in einer oder der andern Rlaffe als pupillarmaßig von der Finang = Profuratur anerkannt ift. Die als Reugeld erlegte Bar: Schaft ift ftets mit dem entfallenden Betrage, in öfterreifcher Währung auszudrücken.

Da gur Uebernahme der Badien nur die Monture = Rommiffionen und Rriegstaffen, mit Ausnahme der Biener, berufen find, jo ift fich wegen des Erlages bei Beiten an felbe zu men= den, widrigens die Offerenten es fich felbit gu: zuschreiben haben murden, wenn ihre Rabien mobeit bei fertigen Studen muffen fich die wegen des zu großen Undranges von Erlegern Lieferanten der vorgeschriebenen Bertren- in den letteu Tagen vor Ablauf des Dffertnungsprobe unterziehen, und fich gefallen Ginfendungs = Zermins nicht mehr angenommen

5. Cowohl die Offerte, als auch die Depo sitenscheine oder Badien muffen jedes fur sich in einem eigenen Couvert verfiegelt fein, und entweder an das hohe Armee - Dber - Kommando bis 5. (fünften) Janner 1859, 12 Uhr Mittags, oder an ein gandes : General : Rommando bis 28. (acht und zwanzigsten) Dezember 1858 ein= gefendet werden, und es bleiben die Offerenten für die Buhaltung ihrer Unbote bis 15. (fünf-Behnten) Februar 1859 in der Urt verbindlich, daß es dem Militar Herar freigestellt bleibt, f) glaubt der Kontrabent fich in feinen, aus in diefer Beit ihre Offerte gang oder theilmeife, maden, werden auch die zugeschnittenen oder auch gar nicht anzunehmen, und auf ben Bugbetleidungen von der Uebernahme nicht Fall, wenn der eine ober der andere ber Offe-

gu enthalten, movon wenigstens ', ber | befinden, mo fie fur die Dauer oder fonftige mollte, fein Badium als dem Merar verfallen

Die Babien berjenigen Offerenten , welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis gur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Rontraftes als Erfüllungs : Raution liegen, tonnen jedoch auch gegen andere sichere, vorschrifts: mäßig geprufte und bestätigte Rautions = 3n= ftrumente ausgetaufcht werben; jene Dfferenten aber, beren Untrage nicht angenommen werben, erhalten mit dem Befcheide die Depositenscheine jurud, um gegen Abgabe berfelben die einge= legten Badien wieder gurudbeheben gu fonnen.

6. Bon jedem Ronfurrenten muß mit feinem Offerte ein Bertifitat, welches gufolge Muerhöchften Befehlschreibens vom 23. Oftober 1855 stempelfrei ift , beigebracht merben , burch melches er von einer Sandels = und Gewerbefammer oder, wo eine folche nicht besteht, von bem Innungs = Borftande befähigt ertlart wird, Die dur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verläßlich abzustatten.

Mit den von galizischen Offerenten bloß von ben Ortsvorständen oder den f. t. Bezires: amtern ausgestellten ober bestätigten Leiftungs: fähigfeits = Beugniffen wird fich bas hohe Urmee= Dber - Rommando nicht mehr begnügen.

7. Die Form, in welcher Die Offerte gu verfaffen find, zeigt ber Unfchluß, nur muffen fie mit einem Stempel von 30 Rreuger ofter= reichischer Bahrung verseben fein, und wie ge= fagt unter besonderem Couverte, ba fie fommiffionell eröffnet werden, mit bem ebenfalls gefonderten, couvertirten Depositenscheine übers reicht werden.

8. Offerte mit andern, als ben bier aufgeftellten Bedingungen bleiben unberückfichtigt, und es wird bas offerirte Quantum und bas Berhaltniß des geforderten Preifes zu den Preifen ber Gesammt = Konfurreng nicht ber alleinige Magitab für die Betheilung fein , fondern es werden bei Diefer auch bie Leiftungsfähigfeit Des Differenten, insbesondere aber feine Ber= Dienste durch bisherige qualitatmäßige und recht= zeitig abgestattete Lieferungen feine Soliditat und feine Berläglichkeit in Die Bagichale gelegt.

Machtrage : Offerte, sowie alle nach Berlauf ber oben festgefesten Ginreichungs = Zer= mine einlangenden Offerte merden guruckgemiefen.

9. Die übrigen Rontrafts : Bedingungen

find im Wefentlichen folgende:

a. Die bei ben Monturs : Kommiffionen erliegenden gefiegelten Mufter werden bei ber Uebernahme als Bafis angenommen, und es werden die Offerenten insbesondere auf Die bereits im Jahre 1856 eingeführte neue Urt Fußbetleidungen aufmertfam gemacht, und auf die bei ben Monturs : Kommiffionen erliegen : den Muftern verwiesen;

- b) alle als nicht muftermäßig gurudgewiesenen Sorten muffen binnen 14 Tagen erfett merben, mogegen für die übernommenen Stude die Bahlung in dem Monate ber bedungenen Rate bei der betreffenden Monture-Rommifsionstaffe geleiftet, ober auf Berlangen bei der nachsten Kriegskaffa angewiesen wird.
- c) Rach Ablauf ber bedungenen Lieferungsfrift bleibt es dem Merar unbenommen, den Ruckftand auch gar nicht, oder gegen einen Ponal-Abzug von 15% (funfzehn Prozent) angunehmen;
- d) auch fleht dem Merar bas Recht gu, ben Lieferungs = Rudftand auf Gefahr und Roften bes Lieferanten, wo er zu befommen ift, um ben gangbaren, wenn auch höberen Preis angutaufen, und die Roften Differeng bon demfelben einzuholen ;
- e) die erlegte Kaution wird, wenn der Liefe-rant nach Punkt c und d kontraksbrüchig wird, und feine Berbindlichkeiten nicht gur geborigen Beit ober unvollstandig erfüllt, vom Merar eingezogen;
- bem Kontrafte entspringenben Unsprüchen ge= frankt, fo fieht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Ralle er fich der Berichtsbarkeit des Militar : Landesgerichtes ju unterwerfen hat;

And the second s	-
g) fliebt der Kontrabent, oder wird er zur Berwaltung feines Bermögens vor Ablauf	20
des Lieferungs Geschäftes unfähig, so treten feine Erben oder gesetzlichen Bertreter in die Berpflichtung zur Ausführung des Bertrages,	5
wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst; endlich hat	5
h) der Kontrabent von den drei gleichlautenden	5
Rontraften ein Pare auf feine Roften mit dem Elaffenmäßigen Stempel verfeben zu laffen.	10
Vom Landes-General-Kommando am 23.	30
Directs an Bertifitot, welches sufolge Mare	91
ad 17. Abtheilung. 30 fr. Stempel.	177
Offerts:Formulare.	16
3ch Endesgefertigter , wohnhaft in (Stadt,	1 2 3
Drt, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Aus- schreibung.	
Minimum bes and has bill then nefenburg ernebalen	35
Unbotes 2000 . Biener Ellen weißes, 6/4 Biener	
Monturstuch die Elle zu . fl fr.	24
5000 Wiener Ellen weißes 17/16 Wiener Ellen breites, fchwendungsfreies, unappre-	
tirtes Monturstuch die Elle zu fl.	1
5000 Wiener Ellen lichtblaues 17/16 Bie-	
ner Ellen breites, schwendungsfreies, in Bolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-	1
tuch zu Pantalons die Elle zu ft tr.	1
5000 Wiener Guen buntelotutes 1/16	1
in Wolle gefärbtes, unappretirtes Mon- turstuch die Elle gu fl fr. Sage .	20 in
5000 Biener Ellen dunkelgrunes 1/16	ter
Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefarbtes, unappretirtes Mon-	gu
turstuch, die Elle zu . fl fr. Sage . 5000 Wiener Ellen dunkelbraunes 17/16	la
Biener Ellen breites, schwendungsfreies, in Bolle gefarbtes, unappretirtes Mon-	33.5
turstuch die Elle zu . fl Sage 1000 Wiener Ellen graumelirtes 6/4 Bie-	nt,
ner Ellen breites, ungenäßtes, unapprestirtes, in Wolle gefärbtes Monturstuch die	» (
Elle zu . fl fr. Sage	30
ner Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu fl fr. Sage	100
400 Biener Ellen hechtgraues 6/4 Biener Guen breites, ungenäßtes, unappretirtes,	
in Bolle gefärbtes Monturstuch Die Gle	
3u . fl fr. Sage	12
Bolle gefarbtes, unappretirtes Monture-	l'
200 Biener Ellen 74 Wiener Euen breis	(2
appretirtes mohrengraues Monturstuch ofe	-
200 Wiener Ellen mohrengraues, 17,6 Biener Ellen breites, fcmendungsfreies,	
in Wolle gefarbtes, unappretirtes Mon- turstuch bie Elle zu . fl fr. Sage .	10
ner Ellen breit, Die Elle zu . fl fr	0
5000 Biener Ellen Sallina % Biener	2
Ellen breiten, ungenäßten, unappretirten, die Elle zu . fl fr. Sage	11
1000 Stud einfache , zweiblattrige Bett-	10
fogen, das Wiener Pfund zu fl fr.	ar
Sage	fd
fr. Sage	m

20000 Bien. Ga. Bemden: Leinwand, eine Bien. Gale breit, die Gale gu . fl. fr. Sage:
20000 » Satien : und Leintucher=Leinwand, eine Biener Gue
maddinied reft, die Elle gu
5000
5000 Ctrobice Nammand 11/ Glan heait die Glan au
5000 Strobfact-Leinwand, 1 /16 Guen breit, die Gue gu . fl. fr
5000 Belter-Bwilch, eine Biener Gue breit, Die Gue gu . fl. fr. " mac. 145
10000
5000 Sutter Bwild, detto detto . fl. fr. "
5000 » " gefärbten , (lichtblauen , dunkelbraun , filbergrau)
Kalifot, eine Wiener Elle breit, die Elle gu . fl. fr.
10000 fchroarzlactirten Ralitot, eine 28. E breit, die Gue zu . fl. fr. ,
50 Biener Bentner lohgares Oberleder , schweres gu \ _
O.
50 detto lohgares Dberleder leichtes zu
Schuhen und Stiefeln fl. kr fl. kr
fohlenleder
10 detto lohgares Brandsohlenleder fl. fr
10 detto lohgares ungefalztes Derzenleder & fl. fr. "
10 . , . detto " ausgefalztes) Terzenleder . fl. fr. "
50 Detto Suchtenleder
100 Garnituren schwere Samischhäute pr. Garnitur fl. fr. "
100 . a sandalad hardeichte ig nath minnte all ug about dun treit. figtr. in du.
100 » weiße Lammerfelle zu Pelgfutter, Die Garnitur gu . fl. fr. »
100 fcmarze Lammerfelle zu Delzbramen, Die Garnitur gu fl. fr. "
100 » betto ju Sattelhauten, detto fl. fr.
500 Paar fertige deutsche) bas Magran fl. fr
500 uncariffed out grant ou
Maintratal Oad Maar 211
50 Susaren-Czismen, das Paar zu fl. fr.
50 » Susaren Czismen, das Paar zu fl. fr. »
1000 » fomplet in Oberleder, Brandsohlen- und Pfund-
leder, deutscher Art
1000 » fomplet in Oberleder, Brandsohlen- und Pfund- (Egg
1000 » komplet in Oberleder, Brandsohlen- und Pfund- leder, deutscher Art
200 » fomplet zugeschnittene Salbstiefel, bas Paar zu . fl. fr. "
200 » " " " " " " " " " " " " " " " "
8000 Stud gemeinsame Sonnenschirme, Das Stud gu fl. fr. "
1000 Snfanterie-Patrontafdendeckel " " " " " fl. er. " "
1000 " Uhlanen : Czapka Kopfriemen " " " fl. fr. "
1000 Recommission Cohirms
1000 » Lagermügen-Schirme » » » fl. fr
1000 » Sapta-Nackenschirme » » fl. fr
1000
20000 Garnituren Sturmbander gu Gzafos und Guten, die Garnitur gu fl. fr. "
in öfterreichifcher Wahrung an die Monturs-Kommiffion zu nach den mir wohlbekann-
ten Muftern und unter genauer Buhaltung der mit ber Rundmachung ausgeschriebenen Bedin:
gungen und aller fonftigen fur folche Lieferungen in Birtfamteit ftebenden Kontrabirungs-Bor-
Schriften fur das Sahr 1859 liefern zu wollen, fur welches Offert ich auch mit bem einges
langten Badium von Gulben in öfterreichischer Babrung gemäß ber Rundmachung hafte.
Busab für einen dreijährigen Kontrakt.
"Ich bitte ferner, mir auch in ben Sahren 1860 nnd 1861 jedesmal wenigstens mit ber
"Salfte des mir im Jahre 1859 zugewiesenen Quantums eine Lieferung zu den jeweil vom
halow 26 mit ill Suyte 1000 Jugerotejenen Zuuchthuittenvaisen mit maldan ich mit
"hohen Urmee-Dber-Kommando bestimmt werdenden Durchschnittspreisen, mit welchen ich mich
"bu begnügen ertlare, jugestehen zu wollen, in welchem Falle ich einen Rachlaß von
"Sage Prozent von Diefen Durchschnittspreifen anbiete."
Das von der Sandels- und Gewerbe-Rammer (Innung) ausgefertigte Leiftungs-Fähigkeits-
Bertifikat liegt bei. genob element bil a fint mi diela gebin fimilagane affeie no
Gezeichnet zu Ort R Rreis R

Gezeichnet zu Ort M. . . Rreis R . . .

R. N. Unterschrift des Offerenten, sammt Angabe des Gewerbes.

Convert : Formulare minime

über das Dffert.

Un ein hohes & f. Urmee-Ober-Rommando (oder Landes-General-Rommando) ju R. N. N. N. offerirt Tuch, Leinwand, Leder oder Fußbekleidungen zc. 2c.

Convert: Formulare

über den Depositenschein.

Un ein hohes f. f. Urmee-Ober-Rommando (oder Landes-General Kommando) ju R. R. Depositenschein über fl. . . fr. öfterreichischer Babrung gu dem Offert

668. a (2)

Lizitations : Rundmachung.

Begen der Berpachtung der Mubfuhr des andes aus der atatifden Schottergrube von Befdigrad, dann aus jener beim Pulver. burm, fur bas Triennium 1859, 1860 und 861, wird die öffentliche Berhandlung bei bem blichen t. t. Bezirksamte Umgebung Laibachs m 28. Dezember d. 3. Bormittags um 9 Uhr attfinden, und bei berfelben der jahrliche Pacht: billing für die Schottergrube von Beichigrad nit 53 fl. und fur jene beim Pulverthurm

Mr. 958. mit 3 fl. 30 fr. öfferreichifcher Bihrung jum Ausrufspreise angenommen.

Stevon werden Erftehungeluftige mit bem Beifage in Die Renntniß gefest, baß jeder Ligi. tant bas Reugeld in bem, bem betreffenden halb. jahrigen Vachtichillinge, gleichkommenden Betrage ju Sanden Der Ligitationstommiffion vor bem Beginne Der Musbietung erlegen muß, und baß Die übrigen Ligitationsbedingniffe bieramts in Den gewöhnlichen Umtoftunden und am Zage ber Bigita: tion bei bem genannten loblichen f. f. Begirte= amte einzusehen find.

R. F. Baubegirtsamt Laibach am 10. Der zember 1858.